

II. FINANZORDNUNG

des TuS 1899 Immendorf e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 4 Kassenwarte der Abteilungen

Die Kassenwarte der Abteilungen verwalten die Kassen der Abteilungen. Die Abteilungskassen sind innerhalb von 14 Tagen zum jeweiligen Quartalsende mit dem Schatzmeister abzurechnen.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- oder Postscheckkonto des Vereins oder der Abteilung abzuwickeln. Zahlungseingänge aufgrund von Rechnungen sind ausschließlich auf das Konto des Hauptvereins zu leisten. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Empfänger der Zahlung, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 100 €
- b) dem Schatzmeister nach Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 200 €
- c) dem Vorstand bis zu einer Summe von 5.000 €
- d) der Mitgliederversammlung bei Beträgen über 5.000 €

Die Abteilungen dürfen über selbst erwirtschaftetes Vermögen in der Weise verfügen, dass Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall vorbehalten sind:

- a) dem Kassenwart der Abteilung bis zu einer Summe von 100 €
- b) dem Kassenwart der Abteilung nach Zustimmung des Abteilungsleiters bis zu einer Summe von 200 €
- c) der Abteilungsleitung bis zu einer Summe von 3.000 €
- d) der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden bis zu einer Summe von 5.000 €
- e) der Abteilungsversammlung bei Beträgen über 5.000 €

Eine Überziehung des Abteilungskontos ist nicht statthaft.

§ 7 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung ist wie folgt möglich:

- a) den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins können die entstandenen Kosten nach den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen erstattet werden.
- b) Fahrtkosten, die im Auftrag des Vereins erfolgen, können in Höhe bis maximal des Satzes des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.
- c) Über die Notwendigkeit der Fahrt entscheidet der Vorstand bzw. der jeweilige Abteilungs-vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- d) Die Fahrtkosten sind nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.1996 ab sofort in Kraft.